



23.August 2012

Arbeitsplätze durch Kurzarbeit sozialverträglich gesichert

In der Produktion und in den Verwaltungsbereichen wird Kurzarbeit eingeführt. Damit will die Geschäftsleitung in der schwierigen wirtschaftlichen Situation kurzfristig Kosten sparen und auf das Marktumfeld reagieren. Eine Arbeitszeitverkürzung ohne Lohnausgleich ist vom Tisch. Tarifbeschäftigte fallen monatlich nicht unter 94% ihres normalen Nettoeinkommens. Betriebsrat und IG Metall haben damit die Beschäftigung in Rüsselsheim sozialverträglich gesichert.

Nach Tagen schwieriger Verhandlungen haben sich Betriebsrat, IG Metall und Geschäftsleitung auf die Einführung von Kurzarbeit am Standort Rüsselsheim geeinigt. Die ursprünglich von der Geschäftsleitung vorgeschlagene 28-Stunden-Woche ohne Lohnausgleich wurde abgewendet. Betriebsrat und IG Metall haben durchgesetzt, dass sowohl in der Produktion, als auch in den Verwaltungsbereichen die sozialverträglichere Kurzarbeit eingeführt wird.

Weiter wurde vereinbart:

- Die monatliche finanzielle Belastung der Beschäftigten in Kurzarbeit konnte begrenzt werden. Ein Zuschuss des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld stellt sicher, dass die Betroffenen nicht unter ein festgelegtes monatliches Entgeltniveau fallen egal wie viele Tage kurzgearbeitet wird.
- Beschäftigte aus Bereichen, die nicht von Kurzarbeit betroffen sind, werden in einem vergleichbaren Ausmaß an der Zukunftssicherung des Unternehmens beteiligt.
- Für Fremdvergabe gelten während des Kurzarbeitszeitraums strengere Regelungen: laufende Fremdvergaben werden wenn möglich reduziert; neue Fremdvergaben erfolgen nur, wenn sie wirtschaftlich sinnvoll und/oder sachlich notwendig sind.

Uns ist klar, dass die betroffenen Beschäftigten die Einschnitte im Rahmen der Kurzarbeit spüren werden. Doch sind wir froh, dass die Belastung der/s Einzelnen in Grenzen gehalten werden konnte.

Neben der Regelung von Detailfragen geht es nun darum, unsere Arbeitsplätze langfristig zu sichern. Wir müssen zukunftssichere Regelungen finden, mit dem Opel mittelfristig wieder aus den Verlusten herauskommt. Hierzu werden Betriebsrat und IG Metall in den kommenden Wochen mit der Geschäftsleitung weiterverhandeln - gemeinsam mit den Arbeitnehmervertretern der anderen Standorte.

Details zur Kurzarbeitsregelung gibt es auf der Rückseite.



Kurzarbeit in Rüsselsheim

Wer ist von der Kurzarbeit betroffen?

Kurzarbeit wird sowohl in der Produktion, als auch in den Verwaltungsbereichen eingeführt. Einzelne Bereiche/ Beschäftigte können aus betrieblichen Gründen (teilweise) ausgenommen werden. Azubis machen nicht mit.

Beschäftigte, die nicht von Kurzarbeit betroffen sind, sollen in einem vergleichbaren Ausmaß an der Zukunftssicherung des Unternehmens beteiligt werden.

Wann und an wie vielen Tagen ist Kurzarbeit?

Bis zum Jahresende sind vorerst 20 Kurzarbeitstage geplant.

Pro Monat müssen mindestens 3 Tage Kurzarbeit genommen werden.

Produktion und fertigungsnahe Bereiche starten im September mit 10 Tagen; Getriebebau und Schmiede beginnen im September mit 4 Tagen. Die Mehrzahl der Tage wird kollektiv festgelegt, mit dem Betriebsrat abgestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Verwaltungs- und Dienstleistungsbereiche starten im Oktober. Die Lage der Tage wird vom Vorgesetzten unter Abstimmung mit dem Betriebsrat für einzelne Personen oder ganze Gruppen festgelegt.

Was passiert mit meinem Zeitguthaben?

Die Arbeitsagentur verlangt, dass bestehende Zeitguthaben (AZKOM, Gleitzeit, Zeitausgleich für Mehrarbeit; ausgenommen sind Langzeitkonten) zuerst abgebaut werden. Die Anzahl der individuell zu nehmenden Kurzarbeitstage reduziert sich um die durch Zeitguthaben erzielten freien Tage.

Grundsätzlich sind 10 Guthabenstunden pro Person vor diesem Abbau gesichert. Mehrarbeit ist während der Kurzarbeitsmonate grundsätzlich ausgeschlossen.

Welche Auswirkungen hat die Kurzarbeit auf mein Entgelt?

Der Abbau von Guthabenstunden hat keine Auswirkungen auf das Entgelt.

An Kurzarbeitstagen erhalten die Betroffenen finanzielle Unterstützung der Arbeitsagentur - das Kurzarbeitergeld.

Um die finanzielle Belastung für die Beschäftigten im Rahmen zu halten, wird der Arbeitgeber den Entgeltverlust durch eine betriebliche Zuzahlung zum Kurzarbeitergeld ausgleichen. Tarifmitarbeiter können durch Kurzarbeit nicht mehr als 6% ihres monatlichen Nettoentgelts verlieren – egal wie viele Kurzarbeitstage in dem jeweiligen Monat durchgeführt werden. Die maximale monatliche Belastungsgrenze für AT-Mitarbeiter der Gruppen 7b, 7a, 8b liegt bei 8%; für AT-Mitarbeiter der Gruppen 8a und 9 bei 10%.

Sind Altersteilzeitler von der Kurzarbeit betroffen?

In Bereichen mit Kurzarbeit sind auch ATZler in der Aktivphase von der Kurzarbeit betroffen. Für sie gelten besondere Regeln. Das Entgelt der ATZler ändert sich nicht. Es wird auf die zugesagten 85% ausgeglichen. Sie müssen jedoch wie alle anderen ihr bestehendes Zeitguthaben reduzieren. Der Eintritt in die Passivphase wird nicht verschoben.